



U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T

provet
Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung

Die Sicherstellung der Selbstbestimmung vulnerabler Nutzender durch Einwilligung und Compliance-Pflichten im europäischen Datenrecht

Jahreskonferenz der Plattform Privatheit
18.10.2024 in Berlin

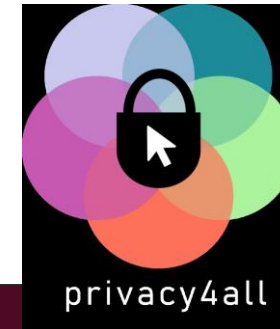
Dr. Maxi Nebel / Luisa Schmied



© Joel Baumann

Dr. jur. Maxi Nebel
Sichere Selbstoffenbarung bei intimer
Kommunikation mit Dialogsystemen

SENTIMENT (04/2024-03/2027)

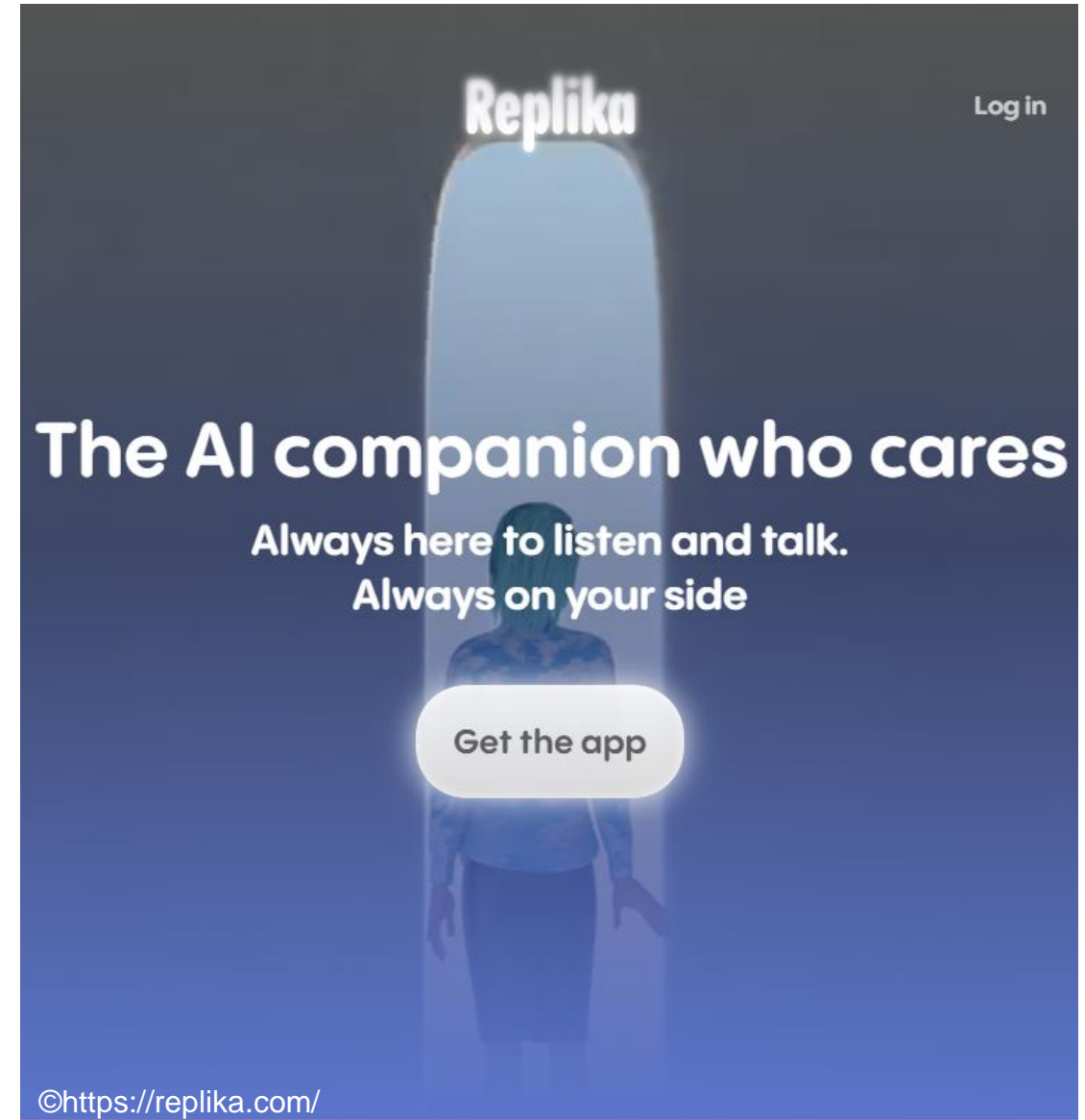


Luisa Schmied, Sozialjuristin LL.M.
Diversitätsgerechter Privatheitsschutz in
digitalen Umgebungen

DiversPrivat (06/2023-05/2026)

Anwendungsszenario KI-Freund für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

„Tom, ein junger Mann mit **Lernschwierigkeiten**, lebt in einer betreuten Wohneinrichtung. Er hat oft **Schwierigkeiten, seinen Tag zu strukturieren und fühlt sich häufig einsam**. Dank seines KI-Freundes namens "Emma" bekommt Tom tägliche Erinnerungen an seine Aufgaben und Termine. Wenn Tom frustriert ist, weil er etwas nicht versteht, erklärt Emma geduldig, was zu tun ist, und verwendet dabei einfache Beispiele. An Tagen, an denen Tom sich einsam fühlt, unterhält sich Emma mit ihm über seine Lieblingsfilme oder spielt beruhigende Musik ab. **Durch diese kontinuierliche Unterstützung fühlt sich Tom nicht mehr überfordert und erlebt eine höhere Lebensqualität**. Emma hilft ihm nicht nur, seinen Alltag zu strukturieren, sondern vermittelt auch ein Gefühl von Zugehörigkeit und sozialer Unterstützung.“

The image is a promotional banner for the Replika app. It features a dark blue background with a glowing blue vertical beam of light in the center. At the top of the beam, the word "Replika" is written in white. In the top right corner, there is a "Log in" link. The main headline reads "The AI companion who cares" in large white font. Below it, the tagline "Always here to listen and talk. Always on your side" is displayed in a smaller white font. A glowing white button with the text "Get the app" is positioned in the lower middle of the beam. At the bottom left, the URL "©https://replika.com/" is visible. A faint silhouette of a person is visible within the light beam.

Replika

Log in

The AI companion who cares

Always here to listen and talk.
Always on your side

Get the app

©https://replika.com/

Vortragsgliederung

- ❖ Einwilligungsbegebenheiten für vulnerable Gruppen
- ❖ Die Einwilligung in der Praxis
- ❖ Anspruch auf individuelle Anpassung der Einwilligungsvoraussetzungen
- Herleitung aus dem Behindertenrecht
- ❖ Flankierende Compliance-Pflichten zugunsten vulnerabler Personen
- ❖ Fazit

Die Einwilligung als Ausdruck datenschutzrechtlicher Selbstbestimmung - auch für vulnerable Gruppen?

Rechtsgrundlage

- Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO

Wirksamkeitsvoraussetzungen der Informiertheit

- Die betroffene Person muss verstehen, **wofür sie die Einwilligung erteilt**
- Erwgr. 42 S. 2 DSGVO: der Verantwortliche hat Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die betroffene Person weiß, dass und in welchem Umfang sie ihre Einwilligung erteilt.
 - Ausprägung des **Transparenzgrundsatzes** (Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO)
 - Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO
 - Das Transparenzgebot erfordert nicht nur Lesbarkeit, sondern auch Sinnverständlichkeit.



Die Einwilligung in der Praxis

Individualistischer Ansatz der Einwilligung

- Annahme: Transparenz und Eigenverantwortung sind ausreichend, um eine wirksame Einwilligung zu gewährleisten.

Probleme in der Praxis

- Einwilligung basiert oft nicht auf einer **bewussten, freien und informierten Entscheidung**.
- Fehlendes Wissen über Folgen der Datenverarbeitung
 - Klassische Lösungsansätze beziehen sich vor allem auf die Förderung der Privacy Literacy
 - kein angemessenes Schutzniveau
 - Unwirksamkeit der Einwilligung
- **Individuelle Anpassung statt Orientierung am „Durchschnittsnutzer“ und dessen Privacy Literacy**



Anspruch auf individuelle Anpassung der Einwilligungsvoraussetzungen - Herleitung aus dem Behindertenrecht (1/2)

GRCh

- **Art. 26 GRCh:** Integration von Menschen mit Behinderung

UN-BRK

Persönlicher Anwendungsbereich: Art. 1 S. 2 UN-BRK und lit. e der Präambel

- **Art. 4 Abs. 1 lit. g UN-BRK:** Allg. Verpflichtung der Vertragsstaaten
- **Art. 9 UN-BRK:** Zugänglichkeit
- **Art. 22 UN-BRK:** Achtung der Privatsphäre



Anspruch auf individuelle Anpassung der Einwilligungsvoraussetzungen - Herleitung aus dem Behindertenrecht (2/2)

Umsetzung:

- **Richtlinie (EU) 2016/2102** und **EN 301 549**: Basis für barrierefreie IT
- umgesetzt in Deutschland durch §12bf BGG und die **BITV 2.0** (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung) mit Verweis auf die **WCAG 2.1 (Web Content Accessibility Guidelines 2.1)**
- **Richtlinie (EU) 2019/882** – umgesetzt im Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) inkl. Umsetzungsverordnung

Beschränkung auf die barrierefreie Ausgestaltung der Webseiten

- **Kein Bezug zur Einwilligung** oder ihrer barrierefreien Gestaltung
 - mangelhafte praktische Ausgestaltung in Bezug auf die Erteilung von Einwilligungen durch Menschen mit Behinderung.
 - **Diskriminierung** im Sinne des Art. 5 Abs. 2 UN-BRK
 - **Benachteiligung** gem. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG
- Einwilligungsverwaltungsverordnung



Flankierende Compliance-Pflichten zur Gewährleistung der Selbstbestimmung für vulnerable Personen

Digital Services Act

- Gegenstand: Haftungsbefreiungen und Sorgfaltspflichten für ein transparentes und sicheres Online-Umfeld für digitale Dienste wie Vermittlungsdienste und Online-Plattformen
- Generative KI (LLM) unter dem DSA?
 - **Dienste**, die AI-Chatbots einsetzen, könnten als **Hosting-Dienste oder Online-Plattformen** gelten
 - KI-Systeme könnten zudem Empfehlungssysteme (Art. 3 lit. s) sein
- Rechte und Pflichten z.B.
 - Generative KI könnte unter das **Verbot von Dark Patterns nach Art. 25 Abs.1** fallen, wenn freie und informierte Entscheidungsfindung beeinträchtigt wird
 - Sehr große Online-Plattformen (Art. 33 ff.): Bewertung systemischer Risiken – Art. 34 Abs. 1 lit. d: “**nachteilige Folgen für das körperliche und geistige Wohlbefinden einer Person**” – öffnet den Blick auf andere vulnerable Gruppen als nur Minderjährige



Flankierende Compliance-Pflichten zur Gewährleistung der Selbstbestimmung für vulnerable Personen

Digital Markets Act

- Sicherstellung der Fairness und Bestreitbarkeit der Märkte für Torwächter im digitalen Sektor
- **Torwächter** = zentrale Plattformdienste mit erheblichem Einfluss und gefestigter Position im Binnenmarkt
- wettbewerbspolitisch geprägt und hat daher keinen Fokus auf datenschutzrechtliche Aspekte
- DMA nimmt nicht bestimmte Nutzergruppen in den Blick, fokussiert aber auf Maßnahmen, um Infrastrukturen für alle fairer zu machen und Marktmissbrauch zu verhindern
- **Pflichten mit Bezug zur Einwilligung**
 - Verbot der Zusammenführung personenbezogener Daten mehrerer Nutzerkonten einer Person
 - Verbot des „Nagging“: Ersuchen um Einwilligung für denselben Zweck nicht mehr als einmal jährlich
 - Verbot von Dark Patterns, die Autonomie und Entscheidungsfreiheit und Ausübung der Rechte und Möglichkeiten von Endnutzern einschränken oder diese derart zu einem Verhalten beeinflussen, dass ihren eigenen Interessen widerspricht (Art. 13 Abs. 6)



Flankierende Compliance-Pflichten zur Gewährleistung der Selbstbestimmung für vulnerable Personen

KI-VO

- Erstes Gesetz zur Regulierung Künstlicher Intelligenz
- Systematik: verbotene Praktiken – Hochrisiko-KI – sonstige KI
- **Verbotene Praktiken (Art. 5), zB:**
 - Beeinflussung, Täuschung, Manipulation zur Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit einer Person/Gruppe
 - Ausnutzen der Vulnerabilität oder Schutzbedürftigkeit einer Person
- (P) „erheblicher Schaden“ – nicht näher definiert, was genau das umfasst
- **Hochrisiko-KI** gesetzlich abschließend definiert: KI-Chatbots (-)
- **Sonstige KI:** Spezifische Transparenzpflichten (Art. 50, 53)
 - kein spezifischer Fokus auf Einwilligung und/oder Vulnerabilität



Fazit

- Es bedarf einer **adäquaten Adressierung digitaler Vulnerabilität**, da die bestehende Rechtslage sowie die bestehenden Rechtskategorien zum Schutz vulnerabler Gruppen den Schutzbereich nicht hinreichend differenziert erfassen.
- Das auf Privacy Literacy basierende Konzept der informierten Einwilligung erweist sich in der Praxis als unzureichend, um informationelle Selbstbestimmung zum Ausdruck zu bringen und muss **in Bezug auf vulnerable Gruppen neu konzeptualisiert werden**.
- Ausgehend von der Grundannahme, dass Vulnerabilität ein inhärenter Bestandteil des menschlichen Daseins ist, lässt sich aus den Grundrechten nach Art. 8 GRCh und Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ein **Anspruch auf eine individuelle, situative und kontextbezogene Anpassung der Informations- und Einwilligungsvoraussetzungen** ableiten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. jur. Maxi Nebel
m.nebel@uni-kassel.de



Luisa Schmied, Sozialjuristin LL.M.
luisa.schmied@uni-kassel.de